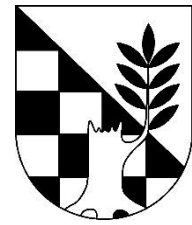


# AMTSBLATT

## des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 32

Nordhausen, den 08.02.2022

Nr. 3/2022

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 9:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen in der Warnstufe 2 - Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	1
Nr. 10:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zum Widerruf der Aufstallungspflicht als Maßnahme gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung	3
Nr. 11:	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beteiligung der Öffentlichkeit nach Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung	4

### Nr. 9:

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen in der Warnstufe 2 - Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

##### **Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 04.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 21.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

##### **Teil 2: Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen**

Der Landrat des Landkreises Nordhausen ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 nach dem Thüringer Frühwarnsystem folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Landkreises Nordhausen an:

#### **I. Erster Abschnitt Besondere Infektionsschutzmaßnahmen**

##### **§ 1 Kontaktbeschränkung**

- (1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als 40 Personen zulässig (abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).  
§ 17 Abs. 1 S. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur zulässig, sofern nicht mehr als 15 Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit:
  1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
  2. nicht mehr als fünf weiteren haushaltsfremden Personen

stattfindet. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.

## § 2

### **Maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse sowie Entfallen der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung bei mehr als 50 Personen**

- (1) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse in geschlossenen Räumen beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 1.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entfällt.
- (2) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse außerhalb geschlossener Räume beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 75 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 2.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (3) § 18 Abs. 3a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend.

## § 3

### **Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen**

- (1) Für nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (2) Für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

## § 4

### **3G-Zugangsbeschränkung**

Ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt die 3G-Zugangsbeschränkung

1. in geschlossenen Räumen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d bis i ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)
  - a) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
  - b) von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
  - c) von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  - d) von zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks,
  - e) von Solarien und
  - f) bei der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen unabhängig von der Einrichtung, in welcher diese erbracht werden, wenn nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.
2. außerhalb geschlossener Räume (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2c und d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie von Ziffer 7.2 der Allgemeinverfügung des TMBJS)
  - a) für Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnliche Einrichtungen, ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation und
  - b) für Angebote des Freizeitsports und des organisierten Sportbetriebs.

## § 5

### **2G-Zugangsbeschränkung**

Ergänzend zu den fortbestehenden 2G-Zugangsbeschränkungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a bis c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten diese abweichend von § 18 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2b bis e ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, Ziffer 7.1 der Allgemeinverfügung des TMBJS sowie abweichend von § 20b Nr. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ebenso in geschlossenen Räumen

1. von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen und Saunen, auch außerhalb geschlossener Räume,
2. von Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen; ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
3. bei Angeboten des Freizeitsports, sowie des organisierten Sportbetriebs,
4. von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,

5. bei Auftritten und Proben von Orchestern, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und von Chören,
6. von Freizeitparks und bildungsbezogenen Themenparks,
7. von Spielplätzen.

## **II. Zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 6 Geltungsdauer**

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.03.2022 außer Kraft.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, in 99734 Nordhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nordhausen, den 08.02.2022  
Jendricke, Landrat

### **Nr. 10:**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zum Widerruf der Aufstallungspflicht als Maßnahme gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung**

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die mit der Allgemeinverfügung Nr. 2 (Amtsblatt 1/2021) vom 08.01.2021 erlassene Aufstallungspflicht für Geflügel wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

#### **Begründung**

##### **I.**

Bei der erneuten Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wurde zugrunde gelegt, dass sich auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Nordhausen Flüsse, andere Oberflächengewässer und Feuchtgebiete befinden. Der gesamte Landkreis ist Rast- und Durchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel wurden intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln konnten durch die Aufstallung von Geflügel verhindert werden. Die Seuchenlage in Thüringen hat sich deutlich beruhigt. Im Zeitraum der Aufstallung ergab sich im Landkreis Nordhausen kein vermehrtes Wildvogelsterben. Ebenso ergaben Untersuchungen im Rahmen des Monitorings bei Wildvögeln Negativbefunde hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza.

##### **II.**

Der Fachbereich Veterinärwesen Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Abs. 2 des

Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Zu 1.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit dem Widerrufsvorbehalt der Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel vom 08.01.2021 (Tenor 4). Aufgrund der erneuten Risikobeurteilung gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestSchV sowie negativen Untersuchungsergebnissen hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza bei Wildvögeln sind die tatsächlichen Gründe zur Aufstallung von Geflügel im Landkreis Nordhausen nicht mehr gegeben.

Zu 2.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu 3.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierGesG.

Nordhausen, 08.02.2022

Jendricke, Landrat

#### **Nr. 11:**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beteiligung der Öffentlichkeit nach Artikel 11 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung**

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/7/EG erstellt der Fachbereich Gesundheitswesen des Landkreises Nordhausen als zuständige Behörde jährlich eine Liste der Badegewässer. Die Bade-saison wird für den Zeitraum vom 15.Mai bis zum 15.September eines jeden Jahres festgelegt.

Nach Art. 11 der Richtlinie 2006/7/EG haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden für das nachfolgende Badegewässer einzureichen.

#### **Bielener Kiesgewässer (An den Kiesteichen 2, 99734 Nordhausen OT Bielen)**

Die Anregungen zum ausgewiesenen Badegewässer im Kreis Nordhausen können bis zum 01. April an die E-Mail-Adresse

gesundheitswesen@lrandh.thueringen.de

oder an die Anschrift Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Gesundheitswesen, Behringstr. 3, 99734 Nordhausen, gerichtet werden.

Nordhausen, den 07.02.2022

Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Gesundheitswesen

Dipl.-Med. I. Francke, Amtsärztin

#### **Impressum**

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 23.02.2022 erscheinen.

**Herausgeber:** Landkreis Nordhausen

**Redaktion:** Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

**Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.